

Antrag auf Härtefreibetrag

zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung

Rhein-Erft-Kreis
Amt für Ausbildungsförderung
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Name, Vorname :

Förderungsnummer:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ich beantrage:

- einen weiteren Teil meines Einkommens anrechnungsfrei zu stellen.
(§ 23 Absatz 5 BAföG, siehe Rückseite)
- einen weiteren Teil vom Einkommen des Ehegatten / der Eltern anrechnungsfrei zu stellen, z.B. wegen eines Insolvenzverfahrens.
(§ 23 (5) BAföG, bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis vor).
- die Berücksichtigung des Pauschbetrages für behinderte Menschen.
(§ 25 Absatz 6 BAföG, § 33 b EStG, siehe Rückseite; bitte legen Sie einen Nachweis über die Schwerbehinderung vor).
- einen weiteren Teil meines Vermögens anrechnungsfrei zu stellen.
(§ 29 Absatz 3 BAföG, siehe Rückseite)

Datum

Unterschrift

§ 23 Absatz 5 BAföG:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 305,00 Euro monatlich.

§ 25 Absatz 6 BAföG:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens (der Eltern und des Ehegatten) anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 33 b Einkommenssteuergesetz:

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung:

von 20:	384,00 Euro,
von 30:	620,00 Euro,
von 40:	860,00 Euro,
von 50:	1.140,00 Euro,
von 60:	1.440,00 Euro,
von 70:	1.780,00 Euro,
von 80:	2.120,00 Euro,
von 90:	2.460,00 Euro,
von 100:	2.840,00 Euro.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400,00 Euro.

§ 29 Absatz 3 BAföG:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.